

VERORDNUNG (EG) Nr. 1294/97 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1997
zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 414/97 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1030/
97 ⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des deutschen
Schweinemarkts erlassen.

Die bei der Lieferung von Ferkeln gewährte Beihilfe
sollte an die derzeitige Marktlage angepaßt werden, um
dem Marktpreisrückgang Rechnung zu tragen.

Dank der günstigen veterinärhygienischen Lage konnten
die Schutz- und Überwachungszonen in den Ländern

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgehoben
werden. Dieser Änderung sollte durch Ersetzung des
Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 414/97 Rechnung
getragen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 414/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Beträge „74 ECU“
und „63 ECU“ durch „71 ECU“ und „60 ECU“ ersetzt.
2. Anhang II wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 32.

*ANHANG**„ANHANG II*

1. Im Land Mecklenburg-Vorpommern die Schutz- und Überwachungszonen in folgenden Kreisen:
— Alle Kreise mit Ausnahme von Nordwestmecklenburg und Ludwigslust.
 2. Im Land Brandenburg die Schutz- und die Überwachungszone im folgenden Kreis:
— Prignitz.“
-